

Weihnachten und Neujahr

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325898>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Union für Frauenbestrebungen“

(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion: Frl. K. Honegger, Tödistrasse 45, Zürich II.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunnngasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

Weihnachten und Neujahr

nahen heran, die Zeit der Hast und Überarbeitung für so Viele!

Denkt daran, Eure Einkäufe rechtzeitig und nicht in den zwei letzten Dezemberwochen zu machen.

Denkt daran, nicht abends nach 5 Uhr und nicht Samstag nachmittags einzukaufen, sondern diese Zeit denen zu überlassen, die sonst beruflich gebunden sind.

Denkt daran, durch rechtzeitige Bestellungen auch für Zuckerbäcker und Blumenhändler die Festzeit erträglicher zu gestalten.

Denkt daran, Eure Postsendungen nicht auf die letzten Tage zu verschieben.

Soziale Käuferliga.

Eine Anregung.

Die Festzeit rückt heran und mit ihr die allerbeste Gelegenheit, zur Verbreitung der schlichten und doch so unendlich bedeutungsreichen Broschüre „Das neue Zivilgesetz und die Schweizerfrauen“ beizutragen. Da die Bürgerinnen unseres Landes aus „fiskalischen“ (!) Gründen bei der Verteilung der neuen Gesetzbücher leer ausgingen, ist es nun unsere eigene Pflicht geworden, als Gegenmassregel unsere Broschüre in jedes Haus hineinzubringen, und die Bürgerinnen aufzuklären über alle jene Gesetzesparagraphen, welche spezielle Bedeutung für sie haben.

Wir kaufen so oft Gratulationskarten oder andere kleinere Gedenkzeichen auf die Festzeit, um nicht gerade ein Geschenk zu machen, sondern mehr eine kleine Aufmerksamkeit zum Jahreswechsel (oder zum Geburtstag, zum Hochzeitstag etc.), zu erweisen.

Wohlan, dieses Jahr geschehe dies in Form der kleinen Broschüre, deren Preis von 30 resp. 50 Cts. gerade den Wert einer einfachern Glückwunschkarte erreicht.

Anstatt einer Person ein Buch zu widmen im Preise von 6 Fr., versehenke man 20 Exemplare der Broschüre an heranwachsende Mädchen, junge Frauen, Dienstboten, Schneiderinnen, Wäscherinnen etc. etc., wie sie etwa ins Haus kommen das Jahr hindurch. — Die einfache Frau aus dem Volke kann dieses Büchlein lesen und verstehen trotz der geschulten Dame,

so einfach und klar ist es geschrieben. — Gebt es aber auch jungen Männern in die Hände, an Empfänglichkeit dafür fehlt es nicht! —

Die Frauen hätten übrigens mehr als Grund genug, den 1. Januar 1912 als ihren hohen Festtag zu betrachten, an dem man ein Opfer bringt, weil das neue Jahr ihnen endlich einen Teil der Menschenrechte bringt, nach denen sie so lange schon streben in heissem Ringen und unerschütterlichem Vertrauen auf den endlichen Sieg. —

Die Frauenvereine als solche sollten und könnten so leicht eine Anstrengung machen zur Feier dieses hohen Frauenfesttages, eventuell durch Verschicken der Broschüre an ihre Mitglieder. Wenn ein Arbeiterinnenverein mit sehr kleinen Finanzen dies anlässlich seines Jubiläums tun konnte, wie viel leichter würde dies andern finanzkräftigeren Vereinen fallen.

Wenn die einzelne Frau und die Frauenvereinigungen so ihre Pflicht erkennen würden, so müsste die Broschüre wohl umgehend wieder neu gedruckt werden, und es könnte binnen kurzem so weit kommen, dass die leerausgegangenen Bürgerinnen eifriger hinter ihrem Büchlein sitzen und mehr vom Zivilgesetz wissen, als die allein berechtigten Empfänger der neuen Gesetzessammlung. Wenn in „abermals 50 Jahren“ dann eine Gesetzesrevision stattfindet, so wird keine Petition von Stieftöchtern der Helvetia mehr nötig sein, um eine ärmlich kleine, gnädig gewährte Zahl von Gesetzbüchern zu erlangen, dann wird die oberste Behörde unserer Demokratie ihre Bürger besser zu zählen verstehen und wissen, dass Sammelbegriffe, wie „Mensch“ und „Bürger“ und andere mehr Männer und Frauen einschliessen. Arbeiten wir alle furchtlos und treu, jede an ihrem Orte, dass solche Zukunftsideale auf Schweizerboden feste und starke Wurzeln schlagen können, so dass unsere Töchter einst ernten, was die jetzige Frauengeneration so mühsam säet. Dem 1. Januar 1912 aber, als einem Befreiungstage von manchem ungerechten und mittelalterlichen Drucke, sehen die Schweizerfrauen leuchtenden Auges entgegen und sinnenden Geistes mag dann wohl Eine zur Andern sagen:

Die Welt wird schöner mit jedem Tag,
Man weiss nicht, was noch werden mag,
Das Blühen will nicht enden.

Möge die Schweizerfrau aufblühen im Schutze ihrer Freiheit;
das Vaterland wird sein Gedeihen dabei finden! E. Zehnder.

* * *

Im Anschluss an obige Anregung teilen wir mit, dass der Bund Schweiz. Frauenvereine zur Feier des Inkrafttretens des